

zum 31. März desjenigen Jahres angehört, in welchem er das 30. Lebensjahr vollendet.

Zum **Landsturm** zählen alle wehrpflichtigen Deutschen vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder der Fahne noch der Reserve noch der Landwehr angehören.

Wer Lust hat, Soldat zu werden, braucht keineswegs zu warten, bis er ausgehoben wird, sondern er kann sich nach vollendetem 17. Lebensjahre auch freiwillig melden. Es gibt Einjährig-Freiwillige und Zwei- bzw. Dreijährig-Freiwillige.

Einjährig-Freiwilliger kann in der Regel nur derjenige werden, der eine höhere Schule bis zu einer bestimmten Klasse besucht oder die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden hat; doch können von der Ersatzbehörde dritter Instanz ausnahmsweise auch solche kunstverständige oder mechanische Arbeiter zugelassen werden, welche in der Art ihrer Tätigkeit **herorragendes leisten**.

Freiwillige haben die freie Wahl hinsichtlich der Waffen, des Truppenteils und der Garnison. Einjährig-Freiwillige müssen sich aus eigenen Mitteln beköstigen und bekleiden.

Kapitulanten. Soldaten, die ihrer gesetzlichen Dienstpflicht Genüge geleistet haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, heißen Kapitulanten. Sie erhalten, wenn sie nach 12jähriger aktiver Dienstzeit ausscheiden, den Zivilversorgungsschein und eine Dienstprämie von 1000 *M.*

C. Der Meister.

I. Der Meister als Standesglied.

a) Meistertitel und Meisterprüfung.

Wenn auch nach der Gewerbeordnung der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, so darf sich doch nicht, wie zur Zeit der unbeschränkten Gewerbefreiheit, jeder, der ein Handwerk selbständig ausübt, auch Meister nennen.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wer den Meistertitel unbefugt führt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Zur Meisterprüfung sind in der Regel nur solche Personen **zuzulassen**, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens 3 Jahre als Geselle tätig gewesen oder welche nach § 129